



# Schutzkonzept

**Förderverein**

**Kinder, Jugend und Kultur Grenzach-Wyhlen e. V.**

# Inhalt

|                                                                                                                   |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Einleitung .....                                                                                               | 3 |
| 2. Leitbild und Strukturen .....                                                                                  | 3 |
| 3. Gesetzliche Grundlagen .....                                                                                   | 3 |
| 4. Formen der Gewalt .....                                                                                        | 4 |
| 4.1 Grenzverletzung, Übergriff und Missbrauch .....                                                               | 4 |
| 4.2 Machtgefälle und Machtmissbrauch .....                                                                        | 4 |
| 4.3 Gewalt unter Kindern und Jugendlichen .....                                                                   | 4 |
| 4.4 Vernachlässigung und Verletzung der Aufsichtspflicht .....                                                    | 4 |
| 4.5 Körperliche Gewalt .....                                                                                      | 4 |
| 4.6 Psychische (seelische) Gewalt .....                                                                           | 4 |
| 4.7 Sexualisierte Gewalt .....                                                                                    | 5 |
| 5. Umsetzung der Prävention und Intervention .....                                                                | 5 |
| 5.1 Leitlinien und Regeln im Umgang miteinander .....                                                             | 5 |
| 5.2 Teamsitzungen, Reflexion und Kooperation .....                                                                | 5 |
| 5.3 Auswahl und Verpflichtung von Mitarbeitenden .....                                                            | 6 |
| 5.4 Beschwerdemanagement .....                                                                                    | 6 |
| 5.5 Beteiligung von Kindern .....                                                                                 | 6 |
| 6. Schutz- und Interventionsverfahren .....                                                                       | 7 |
| 6.1 Maßnahmen .....                                                                                               | 7 |
| 6.1.1 Risiko- und Gefährdungsanalyse .....                                                                        | 7 |
| 6.1.2 Verhaltenskodex .....                                                                                       | 7 |
| 6.1.3 Digitale Medien und Social Media .....                                                                      | 8 |
| 6.1.4 Schutz von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen .....                                                          | 8 |
| 6.1.5 Vorfälle während der Betreuung .....                                                                        | 8 |
| 6.1.6 Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch Personen außerhalb der<br>Einrichtung ..... | 8 |
| 6.1.7 Verdacht gegen Mitarbeitende oder Ehrenamtliche .....                                                       | 8 |
| 6.2 Insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) .....                                                                      | 9 |
| 6.3 Dokumentation .....                                                                                           | 9 |
| 7. Qualitätssicherung .....                                                                                       | 9 |

## 1. Einleitung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Schutzkonzept die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Förderverein Kinder, Jugend und Kultur Grenzach-Wyhlen e. V. hat ein auf seine spezifischen Aufgabenfelder zugeschnittenes Schutzkonzept entwickelt. Dieses ist von allen im Verein tätigen Personen zu lesen, anzuerkennen und zu unterzeichnen.

Das Schutzkonzept dient dazu, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen und den Mitarbeitenden eine klare Orientierung und Handlungssicherheit im Umgang mit diesem Thema zu geben.

Grundlage dieses Schutzkonzepts ist die Überzeugung, dass Kinder und Jugendliche zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Begabungen und ihrer Beziehungsfähigkeit einen geschützten Rahmen benötigen, in dem ihre Würde, ihre Rechte und ihre persönlichen Grenzen geachtet und respektiert werden.

## 2. Leitbild und Strukturen

Der Förderverein Kinder, Jugend und Kultur ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung in Grenzach-Wyhlen. Als gemeinnütziger Verein engagiert er sich seit vielen Jahren für eine kompetente, anspruchsvolle und engagierte Betreuung und Förderung von Kindern, deren Schutz und Bildung.

Grundlage seiner Arbeit ist ein systemisch-lösungsorientierter Ansatz: Jeder Mensch wird mit seiner Persönlichkeit, seinen Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten wahrgenommen und mit Wertschätzung und Respekt begleitet. Der Verein ist weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral.

Der Förderverein betreibt die Kinderkrippe „MausHaus“, die Schülerbetreuung an der Bärenfelsschule und am Schulzentrum sowie ein Ferienprogramm. Darüber hinaus unterstützt er Projekte und fördert die Vernetzung in der Kinder- und Jugendarbeit.

## 3. Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist gesetzlich verankert. Wichtige Grundlagen bilden das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie das Bundeskinderschutzgesetz. Für die Arbeit unseres Vereins sind insbesondere die §§ 8a, 8b und 72a SGB VIII von Bedeutung.

Zusammengefasst besagen die Paragraphen folgendes:

### **§§ 8a und 8b SGB VIII – Schutzauftrag und Beratung**

Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen tragen Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung handeln sie nach den im Schutzkonzept festgelegten Verfahren und ziehen bei Bedarf eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) zur Beratung hinzu.

### **§ 72a SGB VIII – Erweitertes Führungszeugnis**

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dürfen einschlägig vorbestrafte Personen nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein. Daher müssen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (ausgenommen Schülerassistentinnen und Schülerassistenten).

Die näheren Regelungen hierzu sind in Kapitel 5.3 beschrieben.

## 4. Formen der Gewalt

### 4.1 Grenzverletzung, Übergriff und Missbrauch

Grenzverletzungen sind einmalige oder unbeabsichtigte Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen überschreiten.

Übergriffe liegen vor, wenn Grenzen bewusst oder wiederholt missachtet werden, obwohl sie erkennbar sind oder bereits darauf hingewiesen wurde.

Missbrauch liegt vor, wenn eine Macht- oder Vertrauensposition genutzt wird, um anderen zu schaden oder eigene Interessen durchzusetzen. Dies kann körperlich, psychisch oder sexualisiert erfolgen und strafrechtlich relevant sein.

### 4.2 Machtgefälle und Machtmissbrauch

In pädagogischen Beziehungen besteht ein strukturelles Machtgefälle, insbesondere zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen. Dieses ist notwendig, um Bildungs- und Betreuungsprozesse zu gestalten.

Machtmissbrauch liegt vor, wenn diese Position genutzt wird, um Kinder oder Jugendliche zu beeinflussen, zu erniedrigen, unter Druck zu setzen oder zu schädigen. Betroffene befinden sich dabei in einem Abhängigkeitsverhältnis.

### 4.3 Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Gewalt unter Kindern und Jugendlichen umfasst körperliche, verbale, psychische und digitale Formen schädigenden Verhaltens.

Dazu zählen insbesondere Schlagen, Beleidigungen, Ausgrenzung, Bedrohungen, Erpressung oder Mobbing in digitalen Medien.

Gewalt kann spontan entstehen oder gezielt eingesetzt werden, um Macht auszuüben oder Konflikte zu lösen. Sie erfordert ein konsequentes pädagogisches Eingreifen zum Schutz aller Beteiligten.

### 4.4 Vernachlässigung und Verletzung der Aufsichtspflicht

Vernachlässigung liegt vor, wenn die körperlichen, emotionalen oder entwicklungsbezogenen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend wahrgenommen oder erfüllt werden.

Im pädagogischen Alltag zeigt sich Vernachlässigung insbesondere durch unzureichende Aufsicht, fehlende Unterstützung bei Hygienemaßnahmen, mangelnde Versorgung mit Essen, Getränken oder wettergerechter Kleidung sowie durch das Ignorieren emotionaler oder gesundheitlicher Bedürfnisse.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt vor, wenn Kinder oder Jugendliche unzureichend beaufsichtigt werden oder notwendige Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen unterbleiben.

### 4.5 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen, die Kindern oder Jugendlichen körperliche Schmerzen, Verletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen zufügen oder zufügen können.

Dazu gehören insbesondere Schlagen, Treten, Stoßen, Schütteln oder Wegschubsen.

Körperliche Gewalt ist in jeder Form unzulässig.

### 4.6 Psychische (seelische) Gewalt

Psychische Gewalt umfasst Verhaltensweisen, die die Würde, das Selbstwertgefühl oder die emotionale Sicherheit von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen.

Dazu zählen insbesondere Anschreien, Drohen, Einschüchtern, Demütigen, Lächerlich machen, Bloßstellen, Ausgrenzen, Ignorieren von Bedürfnissen, emotionale Kälte, fehlende Wertschätzung, das wiederholte Nichtbeachten von Gefühlen und Sorgen sowie Erpressen.

Psychische Gewalt kann langfristige Auswirkungen auf die Entwicklung und das Selbstwertgefühl haben.

#### 4.7 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen eines Kindes oder Jugendlichen erfolgen oder denen aufgrund von Alter, Entwicklung oder Abhängigkeitsverhältnissen nicht wirksam zugestimmt werden kann.

Dazu zählen unerwünschte Berührungen, insbesondere im Intim- oder Brustbereich, sexualisierte Kommentare oder Witze, das Zeigen pornografischer Inhalte, Aufforderungen zu sexuellen Handlungen sowie das Fotografieren oder Filmen in intimen Situationen.

Sexualisierte Gewalt kann sowohl durch Erwachsene als auch durch Kinder und Jugendliche ausgeübt werden.

## 5. Umsetzung der Prävention und Intervention

### 5.1 Leitlinien und Regeln im Umgang miteinander

Wir pflegen eine Kultur des respektvollen, achtsamen und grenzachtenden Umgangs. Alle Menschen werden in ihrer Würde, Persönlichkeit und Individualität geachtet.

Die Kommunikation erfolgt wertschätzend und respektvoll. Unterschiedliche Meinungen werden zugelassen und Konflikte sachlich und lösungsorientiert bearbeitet.

Grenzverletzungen werden ernst genommen und zeitnah thematisiert. Mitarbeitende greifen in Konfliktsituationen unterstützend und deeskalierend ein.

Verbindlich gelten folgende Regeln:

- Beleidigungen, Diskriminierungen und abwertendes Verhalten werden nicht toleriert.
- Kommunikation erfolgt respektvoll; Zuhören und Ausredenlassen sind verbindlich.
- Anschreien, Drohungen, Einschüchterungen und körperliche Gewalt sind unzulässig.
- Körperkontakt erfolgt nur angemessen und unter Wahrung persönlicher Grenzen.
- Berührungen im Intimbereich sind grundsätzlich unzulässig, ausgenommen notwendige pflegerische Handlungen oder akute Notfälle in der Kinderkrippe.
- Die Intimsphäre aller Beteiligten wird jederzeit respektiert.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen erfolgen ausschließlich unter Einhaltung des Datenschutzes und mit erforderlichen Einwilligungen.
- Kinder und Jugendliche werden darin gestärkt, Grenzen wahrzunehmen und Hilfe einzufordern.
- Mitarbeitende handeln transparent und vermeiden Situationen, die Missverständnisse oder Grenzverletzungen begünstigen.

### 5.2 Teamsitzungen, Reflexion und Kooperation

Regelmäßige Teamsitzungen und Fallbesprechungen sind fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit und der Qualitätssicherung.

Neben organisatorischen Themen werden pädagogische Fragestellungen, Beobachtungen sowie das eigene professionelle Handeln reflektiert. Ziel ist die Stärkung der Handlungssicherheit und die frühzeitige Wahrnehmung von Risiken.

Bei Bedarf werden externe Fachstellen, wie Fachberatung oder Supervision, hinzugezogen.

Die Zusammenarbeit mit Schulen, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen, dem Jugendamt und weiteren Kooperationspartnern ist ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzes und ermöglicht ein abgestimmtes Vorgehen bei Unterstützungsbedarfen.

In der Grundschulbetreuung finden regelmäßige Abstimmungen mit der Schulleitung statt, bei Bedarf unter Einbezug weiterer Fachkräfte.

Am Schulzentrum erfolgt ein anlassbezogener Austausch mit Lehrkräften und Schulleitung.

### 5.3 Auswahl und Verpflichtung von Mitarbeitenden

Der Verein achtet bei der Auswahl seiner Mitarbeitenden auf persönliche und fachliche Eignung sowie auf eine grundlegende Haltung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden legen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII vor, das nicht älter als drei Monate sein darf. Eine erneute Vorlage erfolgt spätestens nach fünf Jahren. Auch neben- und ehrenamtlich Tätige sowie regelmäßig eingesetzte Betreuungskräfte weisen vor Beginn ihrer Tätigkeit ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach. Ausgenommen sind Schülerassistenzen und Kurzzeitpraktika.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme wird nur im erforderlichen Umfang dokumentiert und in geschützter digitaler Form aufbewahrt.

Alle Mitarbeitenden erhalten das Schutzkonzept bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und verpflichten sich durch eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der darin festgelegten Regeln sowie zur Wahrung von Vertraulichkeit und Datenschutz. Regelmäßige Auffrischungen und Fortbildungen im Bereich Kinderschutz finden regelmäßig statt.

Die näheren Regelungen hierzu sind in Kapitel 7 beschrieben.

### 5.4 Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich mit Sorgen, Beschwerden, Ängsten und Verbesserungsvorschlägen an vertrauenswürdige Personen zu wenden. Beschwerden werden ernst genommen und als wichtiger Beitrag zum Kinderschutz und zur Qualitätsentwicklung verstanden.

Die Mitarbeitenden schaffen eine Atmosphäre, die Kinder und Jugendliche ermutigt, ihre Meinung zu äußern und Unterstützung einzufordern.

Beschwerden können mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Ansprechpartner sind die zuständigen Betreuungskräfte, die Einrichtungsleitung sowie der Vorstand des Vereins. Darüber hinaus können sich Betroffene an die Leitung des Fachbereichs Familie, Bildung und Soziales der Gemeinde Grenzach-Wyhlen oder an das Jugendamt Lörrach wenden.

Beschwerden werden zeitnah bearbeitet. Die betroffenen Personen werden, soweit möglich und angemessen, in die Klärung einbezogen. Beschwerden mit Bezug zum Kindeswohl oder zu möglichen Grenzverletzungen werden dokumentiert und nach den im Schutzkonzept festgelegten Verfahren bearbeitet.

Niemand darf aufgrund einer geäußerten Beschwerde benachteiligt werden.

### 5.5 Beteiligung von Kindern

Kinder und Jugendliche werden ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt.

Die Beteiligung der Kinder wird insbesondere gefördert durch:

- Mitwirkung bei der Erstellung von Regeln
- Mitbestimmung im Alltag und bei Freizeitangeboten
- Niedrigschwellige Rückmeldemöglichkeiten (z. B. Kummerkasten)

## 6. Schutz- und Interventionsverfahren

### 6.1 Maßnahmen

Kinderschutz ist regelmäßiger Bestandteil von Dienstbesprechungen und Fallberatungen. Beobachtungen, Unsicherheiten und Verdachtsmomente werden fachlich reflektiert und notwendige Handlungsschritte festgelegt.

Alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind verpflichtet, Beobachtungen, Hinweise oder Verdachtsmomente, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung oder Grenzverletzung hindeuten, unverzüglich an die zuständige Leitung weiterzugeben.

#### 6.1.1 Risiko- und Gefährdungsanalyse

Jede Einrichtung führt eine Risiko- und Gefährdungsanalyse durch. Ziel ist es, Situationen, Strukturen und Rahmenbedingungen zu identifizieren, die Grenzverletzungen, Machtmissbrauch oder andere Formen von Fehlverhalten gegenüber Kindern sowie Übergriffe zwischen Kindern begünstigen könnten. Dabei werden insbesondere Betreuungssituationen wie Wickeln, Toilettengänge, Umziehen, Essens- und Ruhesituationen, Bring- und Abholsituationen sowie die räumliche Gegebenheit berücksichtigt.

Die Risiko- und Gefährdungsanalyse wird für jeden Arbeitsbereich gesondert durchgeführt, da sich die Risiken und Schutzbedarfe je nach Alter der betreuten Kinder und den jeweiligen Betreuungsformen und örtlichen Gegebenheiten unterscheiden.

#### 6.1.2 Verhaltenskodex

Auf Grundlage der Risiko- und Gefährdungsanalyse erstellt jede Einrichtung einen verbindlichen Verhaltenskodex. Dieser regelt den Umgang mit Kindern und legt verbindliche Standards für Mitarbeitende, Ehrenamtliche und weitere Betreuungspersonen fest.

Wir verpflichten uns insbesondere zu folgenden Grundsätzen:

- Wir respektieren die Grenzen und das Nein von Kindern.
- Wir machen keine Geheimnisse mit Kindern.
- Wir pflegen keine privaten Kontakte, Treffen oder Chatverbindungen mit Kindern.
- Private Geschenke sind nicht zulässig.
- Körperkontakt erfolgt ausschließlich situations- und altersangemessen.
- Pflege- und Intimsituationen (z. B. Wickeln, Toilettengänge oder notwendige Hilfestellungen beim Umziehen) werden respektvoll, transparent und unter Wahrung der Intimsphäre gestaltet.
- Einzelbetreuungen werden nur durchgeführt, wenn sie pädagogisch oder organisatorisch erforderlich sind. Sie werden nachvollziehbar und transparent gestaltet.
- Diskriminierung, Grenzverletzungen und entwürdigende Strafen werden nicht toleriert.
- Beobachtete Grenzverletzungen oder Verdachtsmomente werden entsprechend den Regelungen dieses Schutzkonzeptes angesprochen und weitergeleitet.

Die Risiko- und Gefährdungsanalyse sowie der Verhaltenskodex werden regelmäßig sowie bei wesentlichen Veränderungen der Betreuungsangebote oder organisatorischen Abläufe überprüft und fortgeschrieben.

### 6.1.3 Digitale Medien und Social Media

Der Umgang mit digitalen Medien erfolgt verantwortungsvoll und unter Beachtung des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

- Private Kontakte über Messenger-Dienste, soziale Netzwerke oder andere digitale Kommunikationswege zwischen Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen und Kindern bzw. Jugendlichen sind nicht zulässig.
- Die Kommunikation erfolgt ausschließlich über die vom Verein festgelegten und transparenten Kommunikationswege.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen dürfen nur mit der erforderlichen Einwilligung erstellt, gespeichert und veröffentlicht werden.
- Die Veröffentlichung von Bildern oder personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im vereinbarten und freigegebenen Rahmen.
- Die Nutzung privater Mobiltelefone während der Betreuung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Cybermobbing, digitale Grenzverletzungen und diskriminierende Inhalte werden nicht toleriert und konsequent bearbeitet.

### 6.1.4 Schutz von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen

Mitarbeitende und Ehrenamtliche werden vor unbegründeten Verdächtigungen und grenzüberschreitendem Verhalten geschützt. Verdachtsmomente werden sachlich, vertraulich und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten geprüft. Klare Verhaltensregeln, transparente Abläufe sowie Beratung und Unterstützung durch Leitung oder externe Fachstellen dienen dem Schutz von Kindern sowie Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen.

### 6.1.5 Vorfälle während der Betreuung

1. Die betreuende oder beobachtende Person greift situationsangemessen und unverzüglich ein.
2. Mit den beteiligten Personen werden zeitnah Gespräche geführt. Der Schutz und die Unterstützung der betroffenen Person stehen dabei im Vordergrund.
3. Der Vorfall wird dokumentiert sowie mit der Leitung und gegebenenfalls im Team reflektiert.
4. Je nach Art und Schwere des Vorfalls werden weitere Maßnahmen eingeleitet, insbesondere Gespräche mit Sorgeberechtigten, die Einbeziehung weiterer Fachkräfte, die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF) oder weitere Schutzmaßnahmen.

### 6.1.6 Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch Personen außerhalb der Einrichtung

1. Beobachtungen, Hinweise oder Verdachtsmomente werden zeitnah der Leitung mitgeteilt.
2. Gemeinsam erfolgt eine erste Einschätzung der Situation und die Entscheidung über das weitere Vorgehen. Bei Bedarf wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) hinzugezogen.
3. Die weiteren Schritte orientieren sich am Schutzbedarf des Kindes sowie an den gesetzlichen Vorgaben des Kinderschutzes.
4. Der Fall wird nach Abschluss bzw. nach wesentlichen Verfahrensschritten im Team fachlich reflektiert.

### 6.1.7 Verdacht gegen Mitarbeitende oder Ehrenamtliche

1. Bei Bekanntwerden eines Verdachts werden unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeleitet, um weitere Gefährdungen oder Kontakte zwischen betroffener und beschuldigter



Person zu verhindern. Die zuständige Leitung ist umgehend zu informieren. Sie koordiniert die weiteren Schritte und gewährleistet die Einhaltung der festgelegten Verfahren.

2. Der Vorstand wird zeitnah und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben informiert und in erforderliche Entscheidungen einbezogen.
3. Alle Beobachtungen, Hinweise, Aussagen, Gespräche und Maßnahmen werden sachlich, nachvollziehbar und zeitnah dokumentiert. Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen.
4. Es wird geprüft, ob die beschuldigte Person vorübergehend von ihrer Tätigkeit oder von Aufgaben mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen freigestellt werden muss.
5. Zur fachlichen Einschätzung und Begleitung des Verfahrens wird frühzeitig eine externe Fachberatungsstelle bzw. eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
6. Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, wird das zuständige Jugendamt informiert.
7. Besteht der Verdacht einer Straftat, werden die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unter Einbeziehung der zuständigen Fachstellen informiert.

#### Grundsatz:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität. Gleichzeitig werden die Rechte aller Beteiligten gewahrt. Verdachtsmomente werden sorgfältig geprüft, vertraulich behandelt und weder bagatellisiert noch vorschnell bewertet.

## 6.2 Insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)

Gemäß § 8a SGB VIII ist bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.

Im Landkreis Lörrach stehen hierfür vom Fachbereich Jugend & Familie des Landratsamtes Lörrach benannte Fachkräfte zur Verfügung. Diese können fachlich die verantwortlichen Mitarbeitenden und Leitungen bei der Einschätzung von Beobachtungen, Verdachtsmomenten und möglichen Kindeswohlgefährdungen beraten.

Ein aktuelles Verzeichnis der insoweit erfahrenen Fachkräfte kann über die Internetseite des Landratsamtes Lörrach eingesehen werden ([www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz/fachkraefte](http://www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz/fachkraefte)).

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt möglichst frühzeitig, sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Situation nicht eindeutig eingeschätzt werden kann.

## 6.3 Dokumentation

Kinderschutzrelevante Fallbesprechungen werden dokumentiert. Soweit möglich und erforderlich erfolgt die Dokumentation pseudonymisiert. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im erforderlichen Umfang und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

## 7. Qualitätssicherung

Der Förderverein Kinder, Jugend und Kultur sichert die Qualität seiner pädagogischen Arbeit und fördert eine Kultur der Achtsamkeit und des Kinderschutzes durch Fortbildung, Reflexion und strukturelle Weiterentwicklung.

Für die Kinderkrippe stehen jährlich Mittel für Fort- und Weiterbildungen zur Verfügung. Ergänzend finden regelmäßige Teamsitzungen sowie ein pädagogischer Tag statt. Bei Bedarf werden Supervision und fachliche Beratung genutzt.

In der Schülerbetreuung wird neuen Mitarbeitenden die Teilnahme am Zertifikatslehrgang „Erfolgreich bilden und erziehen in der Schulkindbetreuung (SAK Lörrach) empfohlen und die Kursgebühren übernommen. Zusätzlich werden interne Schulungen angeboten.

Fortbildungen umfassen insbesondere Kinderschutz, Prävention von Grenzverletzungen, Konflikt- und Krisenmanagement, Kommunikation, Nähe und Distanz sowie die Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdung.

Alle Mitarbeitenden nehmen mindestens alle drei Jahre an Schulungen zu Kinderschutz und Gewaltprävention teil.

Neue Mitarbeitende und Ehrenamtliche erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit dieses Schutzkonzept in schriftlicher Form. Die Kenntnisnahme wird dokumentiert. Neue Mitarbeitende in der Ferienbetreuung werden nach Möglichkeit zunächst gemeinsam mit erfahrenen Kräften eingesetzt.

Das Schutzkonzept wird mindestens alle drei Jahre sowie anlassbezogen überprüft und fortgeschrieben. Dabei werden auch Risikoanalyse und Verhaltenskodex aktualisiert.